

Nachdem Seine Königliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, bereits sub dato Berlin den 18^{ten} October a. p. Allerhöchst selbstem resolviret haben, daß von Trinitatis 1765. an, die bishero zu Respicirung des Cammeral-Wesens in Geldern substituirt Commission Cessiren und dagegen in Mœurs ein neues und Combinirtes Besonderes Cammer-Collegium welches immediate gleich andern Cammern unter Höchst Dero General-Ober-Finantz-Krieges-und Domainen-Directorio stehen, seine Expeditiones in aller-Höchstgedachter Seiner Königl. Majestät Höchsten Nahmen erlassen, mithin das Krieges und Domainen-Wesen von Geldern, der Herrschafft Montfort, dem Fürstenthum Mœurs und von Crefeldt, so wie diejenigen Sachen im Geldrischen, so die Commission bishero mit obgehabt, hinführo wahrzunehmen etabliret, das Besondere Justitz-Collegium aber unverändert in Geldern belassen werden soll.

Und dann die Eröffnung besagten Krieges und Domainen-Cammer Collegii dato würcklich geschehen ist; Als wird solches dem Publico hiedurch bekandt gemacht, und gleich wie per Rescriptum Clementissimum vom 18^{ten} Febr. c. a. fernerhin Allergnädigst fest gesetzt worden, daß zum soulagement derer Unterthanen und Contribuenten im Hertzogthum Geldern Königl. Preussischen Antheils, damit selbige ihre Schatzungs und dahin gehörige Præstanda nicht ausserhalb ihrer Provintz zur Cassé abzuführen gehen dürfen, die Subsidien-Cassé, welche der Rath und Ober-Empfänger Portmanns hat und behält, ferner in der Stadt Geldern verbleiben soll.

So hat Jedermänniglich und insonderheit der Amts-Empfänger vom Amte Geldern, so wie sämtliche Schatzheber sich darnach allergehorsamst zu achten, die Subsidien oder Schatzung, Personellen Lasten als Kopf-Nahrungs-und Handwercks-Geld, so dann die Remissions-Gelder fernerhin auf dem bisherigen Fuß an besagten Portmanns abzuliefern, und darunter nicht den geringsten Mangel erscheinen zu lassen.

Wohingegen aber sämtliche Domainen-Maafs-Zoll-und Licent-wie auch Land Licent-Gefälle, imgleichen die Besonders Verpachtete Monopolia als die Pacht vom Lumpen Handel, Kesselflicken, Scheeren-Schleiffen, Pferde-Legen, Schwein-Schneiden, Scharff-Richterey und was sonst bishero von diesen Gefällen an die Gelderische Domainen-Cassé abgeführt worden, Künftighin und von Trinitatis 1765. bis dahin 1766. also vom 1^{ten} Juny c. a. und so fortan hieher nacher Mœurs in die hieselbst angeordnete Geldrisch und Mœursische Land Renthey, wovon der Hoff-Rath und Land-Rentmeister Foerster zum Rendanten bestellet ist, abgeliefert werden sollen, wornach die Königliche Haupt-Pächtere, Maas Zoll-und Licent-wie auch Land-Licent Empfänger, und sämtliche übrige Pächter der Monopoliën sich auf das genaueste zu achten, von nun an in allen dem Dienst und die Königl. Domainen Betreffenden Sachen, sich an die Krieges und Domainen Cammer zu halten, von derselben die zu erlassende Resolutiones und Verfügungen zu erwarten, solche aber auch prompt und accurat zu erfüllen, absonderlich auch ihre Gefälle- und Pächte, in denen festgesetzten Terminen jedesmahl prompte zur Geldrisch und Mœursischen Land-Renthey
nach

*Insangen den 2 Juny 1765
publicirt den 9 Juny*

nach Mœurs gegen zu erwartende Land Renthey Cassen-Quittungen abzuführen, nicht weniger ihre Rechnungen, Berichte und Vorstellungen anhero zur Krieges und Domainen Cammer, unter folgender zugebrauchenden Adresse: An Eine Königliche Geldrisc und Mœursische Krieges und Domainen Cammer zu Mœurs, einzuliefern haben; die Couverts der, mit den Posten abgehenden Gelder, müssen mit der Rubrique: Herrschaftliche Domainen- oder Zoll-oder Licent Gelder, die Couverts von denen Berichtern und Vorstellungen in Amts und Dienst Sachen aber mit der Rubrique Herrschaftliche Renthey. oder Zoll-oder Licent Sachen Marquirt werden.

Nachdem auch Seine Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, aus gantz besonderer Höchst Dero Getreuen Geldriscen Eingeseffenen und Unterthanen zu tragenden Väterliche Huld und Gnade, und damit selbigen in pressanten und keinen Verzug leydenden Sachen so viel schleunigerer Hülffe angedeyhen könne, Resolviret haben, daß ein Deputatus Cameræ in der Stadt Geldern verbleiben soll, welcher von seithen des neuen Cammer-Collegii, die Agenda bey der Geldriscen gleichfalls in der Stadt Geldern in ihrer bisherigen Verfassung verbleybenden Landes-Credit Commission qua Mitglied derselben mit respiciren, die specielle Aufsicht über das Geldrische Steuer und Dienst-Wesen, die Subsidien Casse die Maas-Zoll-und Licent wie auch Land-Licent Comptoire, und die Abthung derer bey letzteren vorkommenden besonderen Contraventions-fälle Besorgen soll; mithin dazu der Krieges und Domainen Rath Plesmann benandt ist; Als wird solches ebenmäßig hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, um in vorkommenden pressanten fällen bey gedachten Cammer Deputato den ersten Recours nehmen zu können, wie dann auch denen Verfügungen besagten Deputati Cameræ prompte Befolgung geleistet werden muß.

Sonsten müssen Führohin alle Berichte, Rapports, Requetten, Vorstellungen, Rechnungen, Steuer-Ausschläge, Extracte und wie es Nahmen hat, mithin alles was bishero an die Geldrische Krieges-und Domainen Commission erstattet und eingesandt worden, künftigt recta hiehin an die Krieges und Domainen Cammer Addressirt und eingesandt werden: wobey sich von selbst versteht, daß die Requetten, Berichte, und Vorstellungen in Privat und Parthey Sachen Franco eingesandt werden müssen, in publicquen, und den Dienst angehenden Sachen aber können die Couverts, mit der Rubric Herrschaftliche Dienst-Amts-oder der gleichen Sachen Rubricirt werden.

Gleich wie nun die Königl. Gelder-und Mœursische Krieges und Domainen Cammer sich eyffrigst wird angelegen seyn lassen, das Beste und Aufnehmen derer von Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unsern Allergnädigsten Herrn, Ihrer Direction und Vorforge anvertrauten Provintzien, der dazu gehöriger Städte Ämter- Herrlichkeiten und Kirchs-piele, so wie sämtlicher darin befindlicher Königlichen Eingeseffenen und Unterthanen, besonders zu Herten zu nehmen und der Königl. Höchst Intention gemäß nach allen Kräfften zu befördern; Also erwartet aber auch Dieselbe hinwiederum die genaueste folgsamkeit derer in Seiner Königl. Majestät Höchst Nahmen von selbiger zu erlassenden Verfügungen;
inson-

Insonderheit verpricht die Krieger und Domainen Cammer sich, von denen Beamten, Magistraten, und Regierern wie auch andern Bedienten im Geldrischen, welche hiedurch aufs neue besonders auf die von ihnen Seiner Königl. Majestät, Unsern Allergnädigsten Herrn, geleistete Eydes Pflichten ausdrücklich gewiesen werden, in denen des Königes und Landes Dienst Betreffenden ihnen Obliegenden Agendis, und zukommenden Edicten und Verordnungen die prompteste Exactitude, damit dieselbe niemahlen in die Ihr jederzeit Höchst unangenehm bleibende Nothwendigkeit möge gesetzt werden; der von Seiner Königl. Majestät, Unsern Allergnädigsten Herrn, ihr beygelegten Autorität und Gewalt sich bedienen zu müssen, sondern diejenige Gesinnungen beybehalten könne, nach welchen man wünschet einen jeden Königl. oder Landes Bedienten auch Unterthanen beförderlich zu seyn, und diejenigen welche sich besonders vor andern distinguiren werden, auch Seiner Königl. Majestät zu Dero Höchsten Gnaden Bezeugungen anrühmen, so wie das gantze Land Allerhöchst Dero vorzüglichen Königl. Hulde empfehlen zu können.

Wornach sich jedermänniglich zu achten, und ist übrigens dieses in denen Städten von denen Rath-Häusern, bey versamleter Bürgerchaft, in denen Dörffern aber, vor denen Kirch-thüren bey versamleten Gemeinden, wie gewöhnlich von denen Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten zu publiciren, sodann ein Exemplar davon gehörigen Orths zu affigiren und wie solches geschehen, hiehin zu berichten. Signatum Mœurs in der Krieger und Domainen Cammer den 1^{ten} Juny 1765.



An Statt und von wegen Seiner Königl. Majestät in
Preussen.

von Derschau. von Reinhart. Recop. Plesman. Bärensprung. Olffen.

CIRCULARE.

Wegen der zu Mœurs vom
1^{ten} Juny 1765. an etablirten
Combinirten Gelder-und
Mœurfischen Krieger-
und Domainen
Cammer.

Heinius.